

17.09.2013

Antrag

der Fraktion der CDU

Landesregierung verweigert sich zu Lasten der Kinder und Betroffenen

I. Der Landtag stellt fest:

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat die Landesregierung die Absicht, die VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung von Dezember 2006 in Landesrecht umzusetzen.

Wie das Anhörungsverfahren zum Referentenentwurf und die beiden Anhörungen zum Gesetzentwurf im Landtag gezeigt haben, ist die Landesregierung mit diesem Vorhaben auf ganzer Linie gescheitert. Weder enthält der Entwurf den Rechtsanspruch auf inklusive Bildung, noch schützt er die Betroffenen vor Diskriminierung.

Darüber hinaus verweigert sich die Landesregierung, ein Bekenntnis zur Konnexität abzugeben, damit Inklusion gelingen kann. Seit gut anderthalb Jahren diskutiert die zuständige Ministerin, Frau Löhrmann, mit den kommunalen Spitzenverbänden über das Thema – ohne Erfolg. Viele Kommunen haben schon angedeutet, gegen den Gesetzentwurf zu klagen, da die Landesregierung die Städte und Gemeinden auf den Kosten für den inklusiven Unterricht sitzen lassen will. Die angeblichen Ersparnisse der schulischen Inklusion sind unrealistisch und bleiben hinter den Kosten zurück. Es ist notwendig, dass die Landesregierung auf die Kommunen zugeht. Die hauptsächlichen Leidtragenden einer solchen Verweigerungspolitik sind die Betroffenen, Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern und das im Stich gelassene Lehrpersonal.

Frühzeitig hat die CDU-Landtagsfraktion Gelingensbedingungen für schulische Inklusion formuliert und als Antrag ins Plenum eingebracht („Teilhabe erfordert Qualität“: Drucksache 15/4285). Sie hatte damit Qualitätsstandards für Inklusion im Bereich Schule im Unterschied zu den Vorstellungen von Rot-Grün definiert.

Die Liste der ungeklärten Probleme, bezüglich derer die Landesregierung bisher nicht gewillt ist, für eindeutige Regelungen im Sinne der Betroffenen Sorge zu tragen, ist lang. Sie

Datum des Originals: 17.09.2013/Ausgegeben: 17.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

beginnt beim Transport der Kinder, den die Eltern im Zweifel selbst durchführen oder bezahlen müssen. Sie enthält die Frage, wieso 15 bzw. 16-jährige Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung nach dem Ende der 10. Klasse inklusiver Beschulung ihrer Schulpflicht nur in einer Förderschule weiter nachkommen können. Sie endet noch längst nicht mit der Tatsache, dass keine Standards für Klassengrößen oder Lehrerversorgung festgelegt werden und den inklusiven weiterführenden Schulen die Stunden für die sonderpädagogische Unterstützung geistig und lernbehinderter Kinder gekürzt werden.

Mit Bezug auf diese Qualitätsbedingungen hat die CDU-Fraktion die Landesregierung aufgefordert, den Gesetzentwurf grundlegend zu überarbeiten. Die Landesregierung ist der Aufforderung nicht gefolgt und hat es bei dem auf Qualitätsstandards und Konnexität verzichtenden Gesetzentwurf belassen. Diesen Gesetzentwurf lehnt die CDU-Fraktion ab.

Ein Gesetz für schulische Inklusion, dass notwendigen Qualitätsanforderungen gerecht werden soll, muss insbesondere die folgenden drei prinzipiellen Punkte berücksichtigen, die im Gesetzentwurf der Landesregierung nicht enthalten sind.

II. Der Landtag beschließt:

1. Die Landesregierung bekennt sich zum aufwachsenden Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung unter angemessenen Vorkehrungen. Sie legt unverzüglich Verordnungsentwürfe mit entsprechenden Standards und Eckpunkten für die Organisation der individuellen Unterstützungsbedürfnisse vor, in deren Rahmen die Schulträger den Schülerinnen und Schülern durch Barrierefreiheit, angepasste Ausstattung sowie Lehr- und Lernmittel einen diskriminierungsfreien Zugang zur Schule ermöglichen.
Sie erkennt die damit verbundene Konnexitätsrelevanz des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes an. Sie einigt sich mit den kommunalen Spitzenverbänden auf ein entsprechendes Beteiligungsverfahren und eine Kostenfolgeabschätzung nach dem Konnexitätsausführungsgesetz.
2. Die Landesregierung definiert die personellen Voraussetzungen für gelingende Inklusion im Unterricht. Sie legt unverzüglich eine entsprechende Stellenberechnung vor, die den zusätzlichen Bedarf berücksichtigt, der sich aus dem zurzeit bestehenden Parallelsystem (Förderschule - inklusive Schule) ergibt. Diese beinhaltet einen Verteilungsschlüssel, nach dem ab dem Schuljahr 2014/ 2015 angemessene regionale Stellenkontingente an die einzelnen Schulen gebracht werden.
3. Die Landesregierung stellt für Eltern von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet oder festgestellt wurde, eine unabhängige Beratung in Bezug auf den weiteren Bildungsweg sicher.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Klaus Kaiser
Ursula Doppmeier
Petra Vogt
André Kuper

und Fraktion